



**Benutzungsordnung
für die
Sport- und Turnhallen
vom 21.03.2003, zuletzt geändert am 27.02.2007**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sporthallen:

- a) Schönbuchsporthalle
- b) Berkensporthalle
- c) Grabenrainsporthalle
- d) Realschulturnhalle,
- e) Gymnastikräume der Schulen,
soweit diese auch außerschulisch genutzt werden,

§ 2

Grundsätzliches

Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind im Eigentum der Stadt Holzgerlingen. Sie werden auf schriftlichen Antrag zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen nach den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen, wobei der Schulsport und der ideelle Sport (Vereinssport) Vorrang haben. Auf die Nutzungsrechte in der Grabenrainhalle gem. § 3 Abs. 6 sowie die gesondert abgeschlossenen Nutzungsvereinbarungen mit der Spvgg sowie dem KSV Holzgerlingen wird hingewiesen.

§ 3

Überlassung

1. Zuständig für die Überlassung ist die Stadtverwaltung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen. Dies gilt für alle Sporthallen.

Das Foyer der Schönbuchsporthalle wird i.d.R. nur im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen überlassen. Ausnahmen sind durch Entscheidung des Bürgermeisters im Einzelfall möglich (z.B. Schuldisco, Wandertage, Weihnachtsfeiern von Sportvereinen, Jugendveranstaltungen und ähnliches).

2. Für sich wiederholende Benutzungen und Veranstaltungen (Schulsport, Übungsbetrieb der Sportvereine und dgl.) stellt die Stadtverwaltung Holzgerlingen einen Belegungsplan, in Abstimmung mit den Schulen und den Vereinen auf.
3. Wird die genehmigte Nutzung nach § 3 Abs. 2 i.d.R. von weniger als 10 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis für die Hallen eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtverwaltung unter Hinweis auf o.a. § 3 Abs. 1. Dies gilt nicht für den Schulsport.

4. Für die Benutzung kann die Stadt Gebühren erheben, die in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt werden.
5. In der Grabenrainhalle bestehen Nutzungsrechte für die beiden Sportvereine (KSV und SpVgg Holzgerlingen). Diese Nutzungsrechte umfassen die Bereiche Gerätehalle (= SpVgg Holzgerlingen) sowie Mattenraum (= KSV Holzgerlingen). Auf die gesonderten Vereinbarung mit den Vereinen wird verwiesen. Sofern keine anderweitigen Regelungen vorhanden sind, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Benutzungsordnung in vollem Umfang.

§ 4

Antrag auf Einzelüberlassung

1. Ein Antrag auf Hallenbenutzung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Stadtverwaltung Holzgerlingen eingehen. In dem Antrag sind die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung und der verantwortliche Veranstalter zu benennen. Als Antrag gelten auch förmlich vorgelegte Terminlisten für Verbandsspiele und Wettkämpfe.
2. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anmeldungen vor, haben in der Regel die in der Stadt Holzgerlingen ansässige Vereine und Organisationen Vorrang. Im übrigen ist die Reihenfolge des Antragseinganges maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Benutzungserlaubnis wird rechtswirksam vereinbart, wenn die schriftliche Zusage der Stadtverwaltung erteilt wurde.
3. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, von einem Benutzungsvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, öffentliche Notstände oder sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe dies erforderlich machen. Ein Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift können von der Stadt Holzgerlingen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
5. Die Absätze 1 bis 4 dieses § gelten nicht für die in § 3 Abs. 3 genannten Benutzungen.

§ 5

Bereitstellung der Räume

Die regelmäßigen Nutzer der örtlichen Sportvereine haben Schlüssel für die Nutzung der Sporthallen erhalten. Während der üblichen Nutzungszeiten der Vereine ist i.d.R. kein Hausmeister anwesend. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Räumen befindliche Inventar. Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine obliegt den Vereinen selbst. Hierzu wurden ausreichend Schlüssel ausgehändigt. Der tägliche Schließdienst ist in entsprechenden Formularen, die in den Sporthallen ausliegen, zu protokollieren.

§ 6

Benutzung der Räume

Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Auf die gesonderten Nutzungsrechte für die Gerätehalle sowie den Mattenraum in der Grabenrainsporthalle wird verwiesen.

Den Benutzern wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Evtl. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister, bzw. der Stadtverwaltung zu melden.

Der bei den einzelnen Veranstaltungen (insbesondere im Küchenbereich) entstehende Abfall ist vom jeweiligen Veranstalter zu beseitigen. Hierfür stellt die Stadt jeweils 120 I-Mülleimer, sowie gegen die Entrichtung von Gebühren Müllbänderolen, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollten der Stadt für die Beseitigung von Abfällen Kosten entstehen, werden diese dem jeweiligen Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

In den Sporthallen und in allen dazugehörenden Räumlichkeiten (Foyer, Flure, Vorbereiche) besteht Rauchverbot. Der jeweilige Veranstalter hat seine Nutzer darauf hinzuweisen. Sofern Außenbereichsflächen als Raucherbereiche genutzt werden, sind für diese Flächen geeignete Aschenbecher aufzustellen. Diese sind nach der Nutzung samt der entsprechende Fläche zu reinigen und wegzuräumen.

§ 7 Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden. Für den Bereich des feststehenden Geräteparks der Grabenrainhalle wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der Sportgeräte nur unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung, unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse, gestattet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Überlassung der Schlüsselgewalt auf die Vereine ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht und die jeweiligen Vereine angehalten sind, dies an Schlüsselträger innerhalb der Vereine entsprechend weiterzugeben.

Die Stadt Holzgerlingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im WLSB. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadensersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Räume gegen ihn oder die Stadt Holzgerlingen geltend gemacht werden. Wird die Stadt Holzgerlingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

Für die Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt nicht.

§ 8 Benutzungszeiten

1. Die Sporthallen (ohne Mattenraum der Grabenrainsporthalle) stehen dem Schulsport von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.30 Uhr **vorrangig** zur Verfügung.

Dem übrigen Sportbetrieb (Vereinssport) stehen die Sporthallen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 bis 22.00, sowie zur Nutzung für den allgemeinen Spielbetrieb an den Wochenenden zur Verfügung.

Soweit die Schulen keinen Bedarf haben, kann für den Trainingsbetrieb Hallenraum auch nachmittags zur Verfügung gestellt werden. Die Hallenbelegung erfolgt in diesen Fällen durch eine Abstimmung zwischen Schulen, Verwaltung und den Vereinen. Die Verwaltung entscheidet dies nach Anhörung der Beteiligten im Einzelfall.

Bleiben Belegungen auf absehbare Zeit oder durch eine Stundenplanänderung für die übrige Laufzeit des Belegungsplanes (§ 3 Ziff.3) ungenutzt, so ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. An Samstagen, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Sporthallen für den Übungsbetrieb grundsätzlich geschlossen. Für die Schulferien werden die Nutzungszeiten bedarfsgerecht eingeschränkt. Im Einzelfall wird dies von der Verwaltung festgelegt.

Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Trainingsbetrieb von aktiven Mannschaften.

Die mit der Öffnung der Hallen außerhalb der Regelnutzungszeit verbundenen Kosten (Strom- / Heizkosten) sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen durch den Veranstalter oder die Stadt (abgesenkter Heizungs- und Warmwasserbetrieb) zu minimieren.

Ferner kann die Stadtverwaltung die Benutzung der Sporthallen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund (z.B. Reparaturarbeiten, Reinigung und dgl.) einschränken.

3. Wettkämpfe sind nach § 4 als Einzelüberlassung zu behandeln.
4. Die Sporthallen und die dazugehörigen Nebenräume müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
5. Das Foyer der Schönbuchsporthalle muss bis zu dem im Überlassungsantrag angegebenen Zeitpunkt verlassen werden.
Bei Wochenendveranstaltungen muss das Foyer, unabhängig vom im Überlassungsantrag angegebenen Zeitpunkt bis spätestens 1.00 Uhr verlassen werden.

§ 9

Ordnungsvorschriften

1. Es ist nicht gestattet
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) die Wände innen und außen zu benageln, zu bekleben, zu bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude.
 - c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - d) Hunde oder andere Tiere in die Sporthallen mitzubringen,
 - e) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an deren Außenwänden abzustellen,
 - f) Gegenstände im Gebäude zu werfen oder vorsätzlich fallen zu lassen,
 - g) Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - h) Stemmübungen, Kugel- und Steinstoßen - mit Ausnahme in den vorhandenen Konditionsräumen - durchzuführen,
 - i) in den Sporträumen, den Fluren und in den Umkleideräumen zu rauchen.

2. Alle während einer Veranstaltung oder sportlichen Übung verursachten Beschädigungen im oder am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen werden dem jeweiligen Veranstalter mitgeteilt und von der Stadt beseitigt. Die Kosten trägt in diesen Fällen der Veranstalter.
3. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters muss bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend sein.
4. Alle technischen Anlagen, insbesondere die Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, werden durch den Hausmeister oder einen sonstigen Beauftragten der Stadt bedient.
5. Außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist es den Veranstaltern untersagt, Speisen und Getränke zuzubereiten oder zu verabreichen. In begründeten Einzelfällen kann hiervon mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung abgewichen werden.
6. Bei sportlichen Veranstaltungen ist die dauernde Anwesenheit mindestens einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person Pflicht. Die Erfordernis einer Feuer- und Sicherheitswache wird vom Ordnungsamt der Stadt Holzgerlingen festgestellt und gegebenenfalls angeordnet.
7. Schüler und Angehörige von sportlichen Übungsgruppen dürfen die Hallen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
8. Das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen ist nur in den dafür bezeichneten Fluren zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere die Sportflächen, dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Rücktritt vom Vertrag durch die Stadt gilt § 4 Abs. 3.
2. Der Vertragsnehmer kann jederzeit von dem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Ist die Zahlung eines Entgelts vereinbart, gilt § 4 Abs. 4.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Stadtverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.

§ 12 Gefährdung und Haftung

Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

§ 13 Aufsicht und Unterbringung von Geräten

1. Den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
2. Im Überlassungsvertrag kann dem Vertragsnehmer das Recht eingeräumt werden, eigenes Gerät, Geräteschränke, Kisten oder sonstiges Mobiliar in den Räumen unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Vertragsnehmers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt für sie keine Haftung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 21.03.2003 beschlossen und am 27.02.2007 geändert und tritt gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am Tage nach der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Stadt Holzgerlingen in Kraft.

Holzgerlingen, den 22.03.2003 und 14.03.2007
gez.

Wilfried Dölker
Bürgermeister